

99085001012009, 99085001012009

Reisepass wegen Namensänderung bei Heirat/Scheidung oder Begründung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/124161034/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99085001012009, 99085001012009
Leistungsbezeichnung I	Reisepass wegen Namensänderung bei Heirat/Scheidung oder Begründung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Name, Änderung, Heirat, Nachname, Reisepass, Scheidung, Reisepass ändern wegen Scheidung, Namensänderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Reisepass (085)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_11.html#:~:text=(2)%20Eine%20Passbeh%C3%B6rde%20hat%20einen,nicht%20die%20G%C3%BCltigkeit%20des%20Passes. https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_11.html#:~:text=(2)%20Eine%20Passbeh%C3%B6rde%20hat%20einen,nicht%20die%20G%C3%BCltigkeit%20des%20Passes. https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_15.html

Modul	Sachverhalt
	tml https://www.gesetze-im-internet.de/passv_2007/_17.html
Teaser	Wenn sich Ihr Nachname geändert hat (etwa durch Heirat oder Scheidung), müssen Sie unverzüglich ein neues Reisedokument beantragen.
Volltext	Wenn sich Ihr Nachname geändert hat (etwa durch Heirat oder Scheidung), hat Ihr bisheriger Pass mit dem früheren Namen eine unzutreffende Eintragung und ist deshalb ungültig geworden. Sollten Sie auch weiterhin einen Reisepass benötigen, müssen Sie unverzüglich ein neues Dokument beantragen. Achtung! Sie sind verpflichtet, den ungültigen Reisepass unverzüglich bei der Passbehörde vorzulegen, er wird dann in der Regel eingezogen. Verlobte können bereits nach der Anmeldung der Eheschließung mit einer Bescheinigung vom Standesamt ihren neuen Reisepass oder auch Personalausweis beantragen, so dass er am Tag der Eheschließung fertig ist. Nach der Eheschließung kann der Reisepass unter Vorlage der Heiratsurkunde abgeholt werden. Den Reisepass stellt die Passbehörde der Gemeinde- oder Stadtverwaltung aus, in der Sie Ihren Wohnort haben. Aus wichtigen Gründen können Sie das Dokument auch in einer anderen Gemeinde beantragen. Diese Passbehörde lässt sich dann zunächst durch die eigentlich für Sie zuständige Stelle ermächtigen, den Reisepass auszustellen. Wird diese Ermächtigung erteilt, kann der Pass ausgestellt werden, damit verdoppeln sich die Gebühren allerdings. Auch bei den deutschen Auslandsvertretungen können Sie Reisepässe und vorläufige Reisepässe beantragen. Die zusätzlichen Kosten betragen in diesem Fall EUR 21,00 für einen Reisepass bzw. EUR 13,00 für einen vorläufigen Reisepass.
Erforderliche Unterlagen	• alter Reisepass oder ein sonstiger Nachweis, dass Sie

Modul

Sachverhalt

deutscher Staatsbürger sind

- bei Heirat: Eheurkunde
- bei Scheidung: beglaubigte Abschrift des Scheidungsurteils
- ein aktuelles Foto in der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit

Hinweis: Es wird empfohlen, zur Beantragung eine Personenstandsurkunde (zum Beispiel Ehe- oder Geburtsurkunde) mitzubringen. So können möglicherweise auftretende Probleme, insbesondere bezüglich der Schreibweise und Reihenfolge der Aufnahme von Vor- und Familiennamen in den Pass, sofort geklärt werden. Dies kann zum Beispiel auch der Fall sein, wenn seit der letzten Ausstellungen Änderungen Ihrer Angaben aufgetreten sind oder bei der erstmaligen Beantragung nach dem Zuzug in die Stadt oder Gemeinde. Im Zweifelsfall sollten Sie sich vor der Beantragung auf den Internetseiten der Stadt oder Gemeinde oder telefonisch informieren, welche Unterlagen mitzubringen sind.

Voraussetzungen

Bei Ihnen dürfen keine Gründe für eine Versagung vorliegen, wie zum Beispiel:

- Nichterfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht
- Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
- Annahme, dass Sie sich durch eine Ausreise einer Strafverfolgung, einer Strafvollstreckung oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen wollen

Aus denselben Gründen kann Ihnen ein Reisepass auch entzogen werden.

Kosten

- Neuausstellung des Reisepasses mit 32 / 48 Seiten: Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: EUR 60,00 / 82,00 Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: EUR 37,50 / 59,50
- Neuausstellung des Reisepasses im Expressverfahren mit 32 / 48 Seiten: Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: EUR 92,00 / 114,00 Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: EUR 69,50 / 91,50
- Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses: EUR 26,00

Modul

Sachverhalt

- Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses: EUR 6,00

In manchen Städten und Gemeinden kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn die oder Antragstellende eine Bedürftigkeit nachweisen kann. So kann Empfängern von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II die Gebühr erlassen werden, wenn sie als Nachweis den jeweiligen Bewilligungsbescheid mitbringen. Die Entscheidung über einen Erlass der Gebühr wird im Einzelfall getroffen und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Behörde. Bitte fragen Sie bei Ihrer Passbehörde nach, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Gebührenerlass möglich ist.

Verfahrensablauf

- Ein Reisepass wird nur auf Antrag ausgestellt, diesen müssen Sie persönlich stellen.
- Neben dem Lichtbild werden auch Fingerabdrücke auf dem elektronischen Chip im Reisepass gespeichert. Daher werden Ihnen bei der Antragstellung Fingerabdrücke in Form des flachen Abdrucks des linken und des rechten Zeigefingers abgenommen.

Hinweis: Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers oder des Ringfingers abgenommen. Fingerabdrücke werden nur dann nicht abgenommen, wenn die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

- Bei der Abholung können Sie sich vertreten lassen. Der Vertreter muss eine Vollmacht von Ihnen vorlegen und sich mit seinem Personaldokument (in der Regel Personalausweis oder Reisepass) ausweisen.
- Einen alten, ungültig gewordenen Pass dürfen Sie, zum Beispiel zu Andenkenzwecken, behalten. Dafür muss die Passbehörde die Ungültigkeit des Passes durch eine Stempelung oder durch Lochung kenntlich machen.

Bearbeitungsdauer

ungefähr zwei bis sechs Wochen

Frist

Bekanntgabe und Beantragung eines neuen

Modul	Sachverhalt
	Reisepasses bei der zuständigen Stelle: unverzüglich Dies gilt, wenn Sie auch weiterhin einen Reisepass brauchen (weil Sie zum Beispiel keinen Personalausweis besitzen).
weiterführende Informationen	https://www.bundesdruckerei.de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf https://amt24.sachsen.de/web/guest/lebenslage/-/sbw/Reisepass-5000551-lebenslage-0 https://amt24.sachsen.de/web/guest/lebenslage/-/sbw/Anmeldung%20der%20Eheschliessung-5000702-lebenslage-0 https://www.bundesdruckerei.de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf https://amt24.sachsen.de/web/guest/lebenslage/-/sbw/Reisepass-5000551-lebenslage-0 https://amt24.sachsen.de/web/guest/lebenslage/-/sbw/Anmeldung%20der%20Eheschliessung-5000702-lebenslage-0
Hinweise	Expresspass und vorläufiger Reisepass Wenn Ihnen die reguläre Bearbeitungsdauer von zwei bis sechs Wochen für Ihre Reisepläne zu lang ist und Sie den Reisepass schon eher benötigen, kann Ihnen Ihre Passbehörde den Pass auch im Expressverfahren ausstellen, sofern sie über die nötige technische Ausstattung verfügt. Im Expressverfahren hergestellte Pässe benötigen für die Bearbeitung drei bis vier Werktage. Sofern der Antrag bis 12 Uhr bei der Bundesdruckerei eingeht, erfolgt die Anlieferung der Expresspässe in der jeweiligen Behörde innerhalb von zwei Arbeitstagen (ohne Feiertage und Wochenende). Erst wenn Ihnen der Reisepass auch im Expressverfahren nicht rechtzeitig vor dem von Ihnen beabsichtigten erstmaligen Gebrauch ausgehändigt werden kann, wird Ihnen ein vorläufiger Reisepass ausgestellt. Diesen erhalten Sie unmittelbar bei der Beantragung, so dass Sie nicht auf ihn warten müssen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn sich Ihr Nachname geändert hat (etwa durch Heirat oder Scheidung), ist Ihr Pass ungültig geworden. Sie sind verpflichtet, den ungültigen Reisepass

Modul	Sachverhalt
	unverzüglich bei der Passbehörde vorzulegen, er wird dann in der Regel eingezogen und Sie können einen neuen beantragen.
Ansprechpunkt	Passbehörde des aktuellen Wohnorts
Zuständige Stelle	Passbehörde der Gemeinde- oder Stadtverwaltung
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for a passport due to change of name on marriage/divorce or establishment/dissolution of a civil partnership, Reisepass wegen Namensänderung bei Heirat/Scheidung oder Begründung/Aufhebung einer Lebenspartnerschaft beantragen